

FAQ: Förderung der Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit

In der Wirtschaftskrise melden viele Unternehmen Kurzarbeit an. Um diese Zeiten der Nichtbeschäftigung für die berufliche Weiterbildung zu nutzen, bietet die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitnehmern und Arbeitgebern eine Weiterbildungsförderung an. Die wichtigsten Fragen dazu haben wir exklusiv für Sie zusammengefasst.

Indem Betriebe die Zeiten ungünstiger Auftragslagen zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiter nutzen, können sie Kündigungen vermeiden und die Arbeitsplätze in ihrem Unternehmen sichern. So bleiben ihnen die bewährten Arbeitskräfte erhalten und sie können bei verbesserter Auftragslage sofort auf ihr eingearbeitetes Personal zurückgreifen. Außerdem sind die Unternehmen im Hinblick auf den demografischen Wandel und den damit einhergehenden Fachkräftebedarf langfristig besser aufgestellt, wenn sie ihre Mitarbeiter schon heute weiterqualifizieren. Unternehmen, die die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Arbeitnehmer durch Qualifizierung verbessern, stärken auch ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Das alles sind gute Gründe, um in der Kurzarbeitsphase die Mitarbeiter weiterzuqualifizieren. Die Bundesagentur unterstützt diese Ziele und fördert sie deshalb auch finanziell. Für das Programm zur Qualifizierung während der Kurzarbeit stehen für die Förderung gering qualifizierter Arbeitnehmer im Jahr 2009 Mittel in Höhe von 150 Millionen Euro zur Verfügung. Und für die Förderung von nicht gering qualifizierten Arbeitnehmern wurden den Agenturen für Arbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) etwa 16,5 Millionen Euro zugewiesen. Für die gesamte ESF-Förderperiode stehen bis zum 30.06.2011 insgesamt 40 Millionen Euro bereit. Wie Sie diese Förderung nutzen können, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wo die Förderung beantragt wird, können Sie in unseren FAQs nachlesen. Zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit haben wir exklusiv für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt.

1. Welche Arbeitnehmer kommen für eine Qualifizierung während Kurzarbeit in Frage?

- Grundsätzlich muss der Bezug von konjunkturellem (§ 169 SGB III) oder Struktur-Kug (§ 175 SGB III) gegeben sein.
- Die Qualifizierungsförderung aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ist möglich für gering qualifizierte Arbeitnehmer. Dies sind Mitarbeiter ohne Berufsabschluss oder Mitarbeiter, die zwar über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch seit mehr als vier Jahren in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt werden, und deren Rückkehr in den erlernten Beruf voraussichtlich nicht mehr möglich ist.
- Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds richtet sich vorrangig an Arbeitnehmer, die bereits über eine Qualifikation verfügen.

2. Welche Möglichkeiten der Weiterbildung vermittelt die Bundesagentur für Arbeit für gering qualifizierte Arbeitnehmer?

Die Qualifizierungsförderung für gering qualifizierte Arbeitnehmer ist möglich für Maßnahmen,

- die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.
- die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen.
- die mit einem verbands- oder branchenübergreifenden Zertifikat abschließen.
- die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.

3. Welche Möglichkeiten der Weiterbildung vermittelt die Bundesagentur für Arbeit für höher qualifizierte Arbeitnehmer?

Aus dem Europäischen Sozialfonds können sowohl allgemeine als auch spezifische Maßnahmen gefördert werden:

- „Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“ vermitteln Inhalte, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Sie vermitteln Qualifikationen, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Dies ist bei zugelassenen Maßnahmen stets der Fall.
- „Spezifische Ausbildungsmaßnahmen“ sind solche, die Inhalte vermitteln, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Die vermittelten Qualifikationen sind nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar.

4. Welche Voraussetzungen müssen die Teilnehmer einer Weiterbildung erfüllen?

- Die Teilnehmer müssen über einen Berufsabschluss mit mindestens zweijähriger Ausbildungszeit verfügen. Sofern sie nicht über einen Berufsabschluss verfügen, müssen die Teilnehmer mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen sein und zum Personenkreis der gering qualifizierten Beschäftigten gehören. Darüber hinaus ist vor Maßnahmebeginn eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erforderlich.
- Sofern eine Förderung nach dem SGB III nicht möglich ist, ist die Fördermöglichkeit aus dem Europäischen Sozialfonds zu prüfen. Zur Beurteilung der Voraussetzungen ist auch hier eine Beratung der betroffenen Arbeitnehmer vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme sinnvoll.
- Art und Intensität der Beratung orientieren sich am Einzelfall. Sie kann auch in Gruppen oder telefonisch erfolgen. Erste Anlaufstelle ist der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit am Betriebssitz.

5. Welche Seminarinhalte und Seminarformen werden gefördert?

- Für die Förderung gering qualifizierter Arbeitnehmer müssen sowohl der Träger als auch die Maßnahme nach der „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung“ (AZWV) für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein. Damit werden nur Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln, gefördert. Die AZWV ist im Internet-Angebot des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Pfad http://www.bmas.de/coremedia/generator/8630/aner kennungs_zulassungsverord nung__weiterbildung.html abrufbar.

- Auch für ESF geförderte Maßnahmen muss grundsätzlich eine Zulassung nach der AZWV vorliegen. Abweichend hiervon kann die Teilnahme im Einzelfall gefördert werden, wenn ansonsten die individuelle Qualifizierungsmaßnahme nicht durchführbar wäre.
- Alle weiteren Informationen zum Kursangebot für die Mitarbeiterqualifizierung sind im KURSNET der Bundesagentur für Arbeit erhältlich:
http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/bw_unternehmen/unternehmen.html

6. Werden nur Maßnahmen bei bestimmten Weiterbildungsanbietern gefördert oder kann der Teilnehmer frei wählen?

- Für die Förderung gering Qualifizierter wird ausschließlich das Bildungsgutscheinverfahren angewendet. Der Teilnehmer erhält für die Weiterbildungsförderung einen Bildungsgutschein und kann damit den Maßnahmeträger frei wählen. Inhalt und Dauer der Weiterbildung orientieren sich an den Qualifizierungserfordernissen des Einzelnen und sind im Bildungsgutschein festgelegt.
- Grundsätzlich müssen die Qualifizierungsmaßnahmen und der Träger nach der AZWV zugelassen sein. Hiervon kann im Einzelfall für die Weiterbildung nicht gering qualifizierter Beschäftigter abgewichen werden. Eine Förderung der Teilnahme an einer nicht zugelassenen Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn dem Arbeitnehmer zeitnah und regional keine adäquate zugelassene Maßnahme angeboten werden kann.

7. Welche Kosten übernimmt die Bundesagentur für Arbeit?

- Im Rahmen der Förderung gering Qualifizierter können die Lehrgangskosten inklusive Kosten für Lernmittel und notwendige Prüfungsgebühren sowie sonstige notwendige Weiterbildungskosten, wie Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten übernommen werden.
- Die ESF-Förderung beschränkt sich ausschließlich auf eine anteilige Bezuschussung der Lehrgangskosten.

8. Bis zu welcher Höhe werden die Kosten von der Bundesagentur für Arbeit übernommen?

- Für gering Qualifizierte werden Lehrgangskosten in voller Höhe übernommen. Fahrkosten können in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden, für Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung können Pauschalen gewährt werden, sofern diese Kosten notwendig sind und wegen der Teilnahme an der Maßnahme entstehen.
- Bei ESF geförderten Maßnahmen können die notwendigen Lehrgangskosten zwischen 25 Prozent und 80 Prozent – abhängig von der Art der Maßnahme, der Größe des Betriebes und der Person des Teilnehmers – erstattet werden.

9. Wie ist die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Qualifizierung in der Kurzarbeit geregelt?

Für Teilnehmer an berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen werden dem Arbeitgeber die auf das infolge von Kurzarbeit ausgefallene Entgelt entfallenden Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe in pauschalierter Form monatlich erstattet, und zwar nach folgendem Rechengang: 80 Prozent der ausgefallenen Entgelte x 39,2 Prozent. Dieser Prozentwert basiert auf der doppelten Sozialversicherungs-Beitragspauschale ohne den Beitrag zur Bundesagentur für Arbeit.

10. Wer muss die Förderung beantragen: das Unternehmen oder der Arbeitnehmer?

Die Förderung kann durch den Arbeitgeber oder den Betriebsrat beantragt werden.

11. Wie lange dauert die Bewilligung?

Eine pauschale Angabe ist nicht möglich. Die Zeitdauer ist davon abhängig, wie hoch der Prüfaufwand für die Maßnahme ist. Bei AZWV-zugelassenen Maßnahmen ist der Aufwand geringer als bei nicht zugelassenen Maßnahmen. Sofern durch den Träger für die geplante Maßnahme eine AZWV-Zulassung angestrebt wird, wird diese von den fachkundigen Stellen (FKS) vorrangig bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage.

12. Wie lange dauert es von der Bewilligung bis zum Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen?

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung der Übernahme der Weiterbildungskosten für das im Gutschein festgelegte Maßnahmeziel und für die im Gutschein festgelegte Maßnahmedauer. Das heißt, dass sofort mit der Maßnahme begonnen werden kann. Da der Bildungsgutschein eine Gültigkeit von drei Monaten hat, muss der Beginn der Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.

13. Wie lange dauern die Weiterbildungsmaßnahmen?

Die Dauer der Weiterbildung orientiert sich am Qualifizierungsbedarf des Arbeitnehmers. Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb der geplanten Kurzarbeit beendet werden.

14. Was passiert nach dem Ende der Kurzarbeitsphase, wenn die Qualifizierung länger dauert als die Kurzarbeit?

Soweit während der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme Kurzarbeit vorzeitig beendet wird, soll ein Abbruch der Weiterbildungsmaßnahme vermieden werden. Durch Anschlussförderung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung der Weiterbildung und ihr erfolgreicher Abschluss ermöglicht werden.

15. Wo muss die Förderung beantragt werden?

- Erste Ansprechpartner für die Arbeitgeber sind der Arbeitgeber-Service und das Team Arbeitgeber-/Trägerleistungen der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Diese Agentur für Arbeit koordiniert auch die Zusammenarbeit mit eventuell zuständigen anderen Agenturen für Arbeit.
- Auch bei ESF geförderten Maßnahmen hat die Antragstellung durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Unternehmens liegt.
- Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt das Abrechnungsverfahren im Rahmen der Förderung durch die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt.

(http://www.arbeitsagentur.de/nn_29892/Navigation/Dienststellen/Dienststellen-Nav.html)

16. Welche wichtigen Angaben sind im Antragsformular nötig?

- Für die Qualifizierung der gering Qualifizierten sind die standardisierten Weiterbildungsanträge zu verwenden. Antragsteller ist der Arbeitnehmer. Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des durch den Weiterbildungsträger ausgefüllten Bildungsgutscheines zu stellen. Erforderlich sind Angaben zur Person des Arbeitnehmers und der angestrebten Bildungsmaßnahme, wie Dauer, Träger und Ziel.
- Für die Qualifizierung nicht gering qualifizierter Arbeitnehmer steht der Antrag im Internet unter dem Link: http://www.arbeitsagentur.de/nn_27584/zentraler-Content/A05-Berufi-Qualifizierung/A052-Arbeitnehmer/Allgemein/Foerderung-Qualimassnahmen-ESF.html

17. Wo erhalten Interessierte weitere Informationen?

Die regionalen Agenturen für Arbeit beraten Sie vor Ort zum Thema Qualifizierung in der Kurzarbeit. Dafür kommen wir auch direkt in Ihren Betrieb. Sie können auch über Ihren persönlichen Ansprechpartner telefonisch oder schriftlich Kontakt aufnehmen oder Sie nutzen unsere bundesweit einheitliche Telefonnummer des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit: 01801/66 44 66 (3,9 ct./min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; Mobilfunkpreise abweichend).

Aktuelle Informationen finden Sie auch unter:

- <http://kuqvideo.arbeitsagentur.de/>
- http://www.arbeitsagentur.de/nn_27620/Navigation/zentral/Unternehmen/Hilfen/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html
- http://www.arbeitsagentur.de/nn_27584/Navigation/zentral/Unternehmen/Hilfen/Weiterbildung/Weiterbildung-Nav.html
- <http://www.fuer-ein-lebenswertes-land.bmas.de/sites/generator/29874/Startseite.html>
- http://www.arbeitsagentur.de/nn_27908/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Allgemein/Anzeigen-ueber-Kurzarbeit.html